OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800411/6/Bm

Datum:
Linz, 11. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des C K, MBA, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, X, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 8. Jänner 2021, GZ: 0045488/2020, wegen einer Verwaltungsübertretung nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. September 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der im Spruchpunkt I. enthaltene Tatvorwurf für die Tatzeiten 21. Mai 2020, 25. Mai 2020, 7. Juli 2020 - ca. 05.00 Uhr, 7. Juli 2020 - 19.19 Uhr, 10. Juli 2020, 12. Juli 2020, 28. Juli 2020 und 15. August 2020 zu entfallen hat.
Hinsichtlich der Strafhöhe wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die im Spruchpunkt III. verhängte Geldstrafe auf 400 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 61 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die Beschwerde führende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten; die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 40 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. und II.:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. Jänner 2021, GZ: 0045488/2020, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 77 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 367 Z 25 GewO 1994 iVm Auflagepunkt 21) des Bescheides der belangten Behörde vom 20. Mai 2014, GZ: 0052033/2013 ABA Süd, S131062, verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Der Beschuldigte, Herr C K, geboren am X, hat als nach § 370 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) 1994 verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher gewerberechtlicher Geschäftsführer der Firma X GmbH mit Sitz in X, X, nachstehend angeführte Verwaltungsübertretung zu verantworten:

Die X GmbH hat als Anlageninhaberin die Betriebsanlage am Standort X, X, Grst.Nr. X, KG X, an nachfolgenden Tagen durch nachfolgende Verhaltensweisen betrieben, ohne dass die für diese Betriebsanlage mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 20.05.2014, GZ 0052033/2013 ABA Süd, S131062, unter Punkt 21) vorgeschriebene Auflage, wonach ‚[d]ie Betriebszeiten von Mo - Fr 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr [...] einzuhalten [sind], An- und Auslieferungen [...] nur während dieser Zeiten stattfinden [dürfen]‘, eingehalten wurde:

- 18.05.2020 um 21.04 Uhr: LKW parkt rückwärts
- 21.05.2020 (Feiertag): LKW-Verkehr auf dem Gelände
- 24.05.2020 um 12.00 Uhr (Sonntag): Fahrzeugverkehr auf dem Gelände
- 25.05.2020 um 23.43 Uhr: LKW-Verkehr auf dem Gelände
- 26.05.2020 um 19.20 Uhr: LKW-Verkehr auf dem Gelände
- 13.06.2020 um 11:26 Uhr (Samstag): Arbeiten auf dem Gelände, Staplerverkehr
- 14.06.2020 um 11.30 Uhr (Sonntag): Fahrzeugverkehr auf dem Gelände
- 18.06.2020 um 20.50 Uhr: LKW-Verkehr auf dem Gelände
- 07.07.2020 um circa 05.00 Uhr: LKW-Verkehr auf dem Gelände
- 07.07.2020 um 18.34 Uhr: Fahrzeugverkehr auf dem Gelände
- 07.07.2020 um 19.19 Uhr: Fahrzeugverkehr auf dem Gelände
- 10.07.2020 um 01.05 Uhr: LKW parkt rückwärts
- 12.07.2020 (Sonntag): LKW-Verkehr auf dem Gelände
- 25.07.2020 zwischen 15.30 Uhr und 17.30 Uhr (Samstag): Fahrzeugverkehr, Verladelärm
- 27.07.2020 um 18.52 Uhr: LKW-Verkehr, Rückfahrwarnung
- 28.07.2020 um 18.20 Uhr: Verladung, Arbeitslärm
- 30.07.2020 um 20.15 Uhr sowie um 21.40 Uhr: LKW-Verkehr, Rückfahrwarnung, Verladelärm
- 01.08.2020 um 13.00 Uhr (Samstag): LKW-Verkehr, Rückfahrwarnung, Verladelärm
- 15.08.2020 um 09.47 Uhr (Feiertag): Fahrzeugverkehr, Verladelärm

- 17.08.2020 um 18.20 Uhr: LKW-Verkehr, Rückfahrwarnung
- 31.08.2020 um 18.36 Uhr: LKW-Verkehr, Rückfahrwarnung, Verladelärm
- 03.10.2020 um 11.15 Uhr sowie um 13.50 Uhr (Samstag): Fahrzeugverkehr“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in welcher im Wesentlichen vorgebracht wird, die Behörde begründe ihre Feststellungen damit, dass diese aufgrund der Aktenlage sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen seien. Von den einvernommenen Zeugen als Anrainer seien die festgestellten Übertretungen glaubwürdig und schlüssig dargelegt worden, wo hingegen das diesbezügliche Vorbringen des Bf nicht nachvollziehbar sei. Diese Beweiswürdigung sei unschlüssig. Tatsächlich seien dem abgeführten Beweisverfahren überhaupt keine objektiven Beweise zu entnehmen, wonach die dem Bf zur Last gelegten Auflagenverstöße tatsächlich geschehen seien.
18. Mai 2020: Es sei zwar ein Foto mit einem LKW, der rundum beleuchtet sei, zu sehen, ein Rückwärtseinparken des LKW sei allerdings nicht ableitbar.
21. Mai 2020: Die entsprechenden Bilddateien seien völlig unkonkret, ein LKW-Verkehr auf dem Gelände könne nicht zugeordnet werden.
24. Mai 2020: Das Foto zeige ein Fahrzeug auf dem Firmenareal, das nicht in Bewegung sei. Auf Basis der Akustikdateien könne kein Geräusch wahrgenommen werden.
25. Mai 2020: Das vorliegende Foto passe nicht zum Tatzeitpunkt und sei zur Tages- und nicht zur Nachtzeit entstanden.
26. Mai 2020: Das Foto zeige einen auf dem Firmenareal geparkten LKW, der nicht in Bewegung sei.
13., 14. und 18. Juni 2020: Zu diesen Vorwürfen würden überhaupt keine objektiven Beweismittel vorliegen.
7. Juli 2020: Auf Basis der übermittelten Akustikdateien seien kaum Geräusche wahrnehmbar. Die Fotos seien untertags und nicht zur Nachtzeit angefertigt worden.
12., 25., 27. und 28. Juli 2020: Auf sämtlichen Videodateien seien keine belästigenden Geräusche wahrnehmbar.
10. Juli 2020: Das Foto sei zur Tageszeit aufgenommen worden, nicht zur Nachtzeit.
12., 25., 27., 28. und 30. Juli 2020: Hier seien wiederum Fotobeilagen im Akt, die zwar einen Tatbestand in den Abend- und Nachtstunden bescheinigen sollen, allerdings untertags aufgenommen worden seien. Für diesen Zeitraum seien auf den übermittelten Videodateien keine Geräusche wahrnehmbar.
1., 15. und 31. August 2020: Hinsichtlich dieser Tage würden immer wieder identische Fotos als Beweismittel beigelegt werden.
3. Oktober 2020: Es seien überhaupt keine objektiven Beweise im Akt.

Die erkennende Behörde habe in ihrer Beweiswürdigung zu den diesbezüglichen Vorbringen des Bf im Ermittlungsverfahren überhaupt keine Stellungnahme abgegeben, mit Ausnahme, dass das Vorbringen des Bf nicht nachvollziehbar sei. Faktum sei vielmehr der Umstand, dass jene Personen, die mittels Anzeige an die Behörde das Ermittlungsverfahren gegen den Bf überhaupt ins Rollen gebracht haben, sowohl Einwände im laufenden Betriebsanlagenänderungsverfahren als auch im laufenden baubehördlichen Genehmigungsverfahren erhoben haben und hier von keiner objektiven Wahrnehmung oder Sichtweise des Anzeigers auszugehen sei. Schon allein vor diesem Hintergrund wäre das wider dem Bf eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren ersatzlos aufzuheben gewesen.

Es wird beantragt, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das wider dem Bf eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Zumal bereits der objektive Tatbestand nicht vorliege, würden sich Ausführungen zum subjektiven Tatbestand erübrigen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 2. September 2021, an der der Bf sowie sein Rechtsvertreter und die Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben. Als Zeugen einvernommen wurden P S und K S, die die Anzeigen gelegt haben. Einsicht genommen wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung in die von den Zeugen aufgenommenen Fotos und Videos, welche von ihnen zu den angegebenen Zeiten vom Betriebsgelände aufgenommen wurden.

4.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Oktober 2005, GZ: 501/S051020g, wurde der X GmbH die Betriebsanlagengenehmigung für eine Lagerhalle für die Zwischenlagerung von X erteilt. Mit Bescheid vom 20. Mai 2014, GZ: 0052033/2013 ABA Süd, S131062, wurde der X GmbH die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung dieser Betriebsanlage durch Lagerung und zeitweise Zuschnittarbeiten von X und X mit einer Betriebszeit von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter Vorschreibung von Auflagen erteilt. So wurde unter Auflagepunkt 21) vorgeschrieben: „Die Betriebszeiten von Mo – Fr 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr sind einzuhalten, An- und Auslieferungen dürfen nur während dieser Zeiten stattfinden.“. Gewerberechtlicher Geschäftsführer der X GmbH ist der Bf.

Am 18. Mai 2020 um 21.04 Uhr,
am 24. Mai 2020 (Sonntag) um 12.00 Uhr,
am 26. Mai 2020 um 19.20 Uhr,

am 13. Juni 2020 (Samstag) um 11.26 Uhr,
am 14. Juni 2020 (Sonntag) um 11.30 Uhr,
am 18. Juni 2020 um 20.50 Uhr,
am 7. Juli 2020 um 18.34 Uhr,
am 25. Juli 2020 (Samstag) zwischen 15.30 Uhr und 17.30 Uhr,
am 27. Juli 2020 um 18.52 Uhr,
am 30. Juli 2020 um 20.15 Uhr sowie um 21.40 Uhr,
am 1. August 2020 (Samstag) um 13.00 Uhr,
am 17. August 2020 um 18.20 Uhr,
am 31. August 2020 um 18.36 Uhr und
am 3. Oktober 2020 (Samstag) um 11.15 Uhr und um 13.50 Uhr,
sohin außerhalb der vorgeschriebenen Betriebszeiten, fanden am Betriebsgelände betriebliche Tätigkeiten statt.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt, insbesondere dem von den Zeugen S und S vorgelegten Foto- und Videomaterial sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.
Auf dem Bildmaterial sind mit Ausnahme der im Spruch des gegenständlichen Erkenntnisses angeführten Zeiten jedenfalls betriebliche Tätigkeiten erkennbar. Vom Bf selbst wurde in der mündlichen Verhandlung ausgesagt, dass es in dem fraglichen Tatzeitraum coronabedingt schwierig war, innerhalb der vorgegebenen Betriebszeiten wieder zum Betriebsgelände zurückzukommen und es zwar Anweisungen an die Mitarbeiter gegeben hat, diese von den Mitarbeitern jedoch nicht verstanden wurden. Die einvernommenen Zeugen haben in der Verhandlung angegeben, dass die dokumentierten Vorfälle entsprechend den Wahrnehmungen aufgenommen wurden und das jeweilige Datum und die jeweilige Uhrzeit diesen tatsächlichen Wahrnehmungen entsprechen. Hinsichtlich der im Spruch genannten Zeiten konnte zum Teil kein Bildmaterial vorgelegt werden bzw. betriebliche Tätigkeiten nicht mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bestätigt werden.

Es gibt keinen Grund, die Aussagen der einvernommenen Zeugen, die unter Wahrheitspflicht standen, in Verbindung mit dem von ihnen vorgelegten Bildmaterial in Zweifel zu ziehen, zumal aus dem Bild- und Videomaterial auch erkennbar ist, zu welchen Zeitpunkten die Aufnahmen erfolgten.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Gemäß § 370 Abs. 1 GewO 1994 sind Geld- oder Verfallstrafen gegen den Geschäftsführer zu verhängen, wenn die Bestellung eines Geschäftsführers angezeigt oder genehmigt wurde.

Nach § 367 Z 25 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen ist, wer Gebote oder Verbote von gemäß

§ 82 Abs. 1 oder § 84m erlassenen Verordnungen nicht befolgt oder die gemäß den Bestimmungen der §§ 74 bis 83 und 359b in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge nicht einhält.

5.2. Das durchgeführte Beweisverfahren hat eindeutig ergeben, dass zu den im angefochtenen Straferkenntnis angeführten Tatzeitpunkten mit Ausnahme der im gegenständlichen Erkenntnis genannten Tatzeiten die unter Auflagepunkt 21) vorgeschriebene Betriebszeit von Montag bis Freitag 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr nicht eingehalten wurde. Zu den angeführten Tatzeitpunkten sind betriebliche Tätigkeiten erkennbar.

Soweit der Bf vorbringt, Beeinträchtigungen für die Nachbarn seien aus den einzelnen Fotos bzw. Videos nicht ableitbar, ist dem entgegenzuhalten, dass hinsichtlich des Tatvorwurfes der Nichteinhaltung von bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen es nicht darauf ankommt, ob tatsächlich auch Nachbarn beeinträchtigt wurden. Nicht relevant ist auch, welche betrieblichen Tätigkeiten tatsächlich vorgenommen wurden; für die Erfüllung des Straftatbestandes reicht es aus, dass betriebliche Tätigkeiten, in welcher Art auch immer, vorgenommen wurden und sohin die vorgeschriebene Betriebszeit nicht eingehalten wurde. Ins Leere geht auch das Vorbringen, die Zeugen hätten nicht mit dem Betreiber der Betriebsanlage das Gespräch gesucht.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Ein solcher Entlastungsbeweis wurde vom Bf nicht geführt, sodass die Tat auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Von der belangten Behörde wurde über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro bei einem Strafrahmen bis zu 2.180 Euro verhängt. Strafmildernd wurden keine Umstände gesehen, als straferschwerend wurde die Vielzahl der festgestellten Übertretungen gewertet. Hinsichtlich der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Bf ging die Behörde von einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.000 Euro und keinen Sorgepflichten aus. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe erscheint dem LVwG Oö. durchaus gerechtfertigt und auch aus spezial- und generalpräventiven Aspekten erforderlich, um den Bf künftighin zur Einhaltung der gewerberechtlichen Bestimmungen zu bewegen. Die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe ergibt sich aufgrund der Einschränkung der vorgeworfenen Tatzeiten. Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend der nunmehr verhängten Geldstrafe anzupassen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175).

Die Anwendung dieser Bestimmung bzw. die Erteilung einer Ermahnung kommt im gegenständlichen Fall schon bereits deshalb nicht in Betracht, da dem strafrechtlich geschützten Rechtsgut keinesfalls geringe Bedeutung zukommt und ist die Intensität seiner Beeinträchtigung angesichts der zahlreichen Tatzeitpunkte auch nicht als gering zu werten.

6. Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war daher entsprechend herabzusetzen.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier